

II. Satzung zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Gemeinde Nordheim v. d. Rhön vom 15.12.2014

Die Gemeinde Nordheim v. d. Rhön erlässt aufgrund der Art. 23 S. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), die folgende

Satzung

§1

§ 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt jährlich:

a) im Gemeindeteil Nordheim v. d. Rhön

Zählergröße		Gebührenhöhe
Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃	
bis 6 m ³	bis 10 m ³	60,00 €
bis 25 m ³	bis 40 m ³	144,00 €
über 25 m ³	über 40 m ³	204,00 €

b) im Gemeindeteil Neustädtles

Zählergröße		Gebührenhöhe
Nenndurchfluss Q _n	Dauerdurchfluss Q ₃	
bis 6 m ³	bis 10 m ³	100,00 €
bis 25 m ³	bis 40 m ³	240,00 €
über 25 m ³	über 40 m ³	340,00 €

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- a) im Gemeindeteil Nordheim v. d. Rhön 2,30 € je Kubikmeter Abwasser
b) im Gemeindeteil Neustädtles 1,90 € je Kubikmeter Abwasser

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Nordheim, den 13.12.2022
Gemeinde Nordheim v. d. Rhön



Thomas Fischer
Erster Bürgermeister

